

**Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in
Tageseinrichtungen
(KBS-Q)**

Bezeichnung	Beschlussfassung	Ausfertigung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung Kostenbeiträge in KiTas	28.11.2013	10.12.2013	Amtsblatt: 28.12.2013	01.08.2013 (rückwirkend)
1. Änderungs- satzung	08.10.2015	09.10.2015	Quirier/31.10.2015	01.11.2015
2. Änderungs- satzung	28.06.2018	28.06.2018	Amtsblatt: 28.07.2018	01.08.2018
3. Änderungs- satzung	20.06.2019	20.06.2019	Amtsblatt: 31.07.2019	01.08.2019

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBL. LSA S. 48) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2018 (GVBL. LSA S. 420), der §§ 1 Abs. 2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBL. LSA S. 405), in derzeit geltender Fassung und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in derzeit geltender Fassung hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 20.06.2019 nachfolgende Dritte Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen werden von den Eltern Kostenbeiträge gem. § 13 KiFöG LSA nach dieser Satzung erhoben; die Erhebung von Kostenbeiträgen für den entsprechenden Besuch von Tagespflegestellen wird gesondert geregelt.

**§ 2
Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so ist dieser Elternteil Kostenschuldner.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach dem Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird für die Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
- (2) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Für alle darauffolgenden Monate entsteht sie jeweils zum 01. eines Monats.

- (3) Der Kostenbeitrag wird monatlich zum 15. eines jeden Monats grundsätzlich im Lastschriftverfahren nach vorheriger Zustimmung durch die Kostenbeitragsschuldner eingezogen. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Bankverbindung bei erteilter Einzugsermächtigung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind fristgemäß vom Besuch der Tageseinrichtung abgemeldet oder vom Träger gekündigt worden ist.
- (5) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Geraten die Beitragsschuldner mit der Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind von dem Besuch der Tageseinrichtung entsprechend der Benutzungsregelung ausgeschlossen werden.
- (7) Die Erhebung wird auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen. Eine davon abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt unberührt.

§ 4 Verpflegung

Neben dem Kostenbeitrag tragen die Eltern die Verpflegungskosten (§ 13 Abs. 6 KiFöG LSA) nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 5 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag wird von der Welterbestadt Quedlinburg für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Quedlinburg **ab dem 01.08.2018** wie folgt festgelegt:

Für Kinder unter 3 Jahren

10 h / 50 h pro Woche	190,00 EUR
9 h / 45 h pro Woche	175,00 EUR
8 h / 40 h pro Woche	160,00 EUR
7 h / 35 h pro Woche	145,00 EUR
6 h / 30 h pro Woche	137,00 EUR
5 h / 25 h pro Woche	130,00 EUR
4 h / 20 h pro Woche	122,00 EUR

Für Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

10 h / 50 h pro Woche	137,00 EUR
9 h / 45 h pro Woche	133,00 EUR
8 h / 40 h pro Woche	128,00 EUR
7 h / 35 h pro Woche	124,00 EUR
6 h / 30 h pro Woche	121,00 EUR
5 h / 25 h pro Woche	116,00 EUR
4 h / 20 h pro Woche	112,00 EUR

Für Schulkinder

Regelbetreuung (tgl. 6 h / 30 h pro Woche) einschl. Ferienbetreuung (tgl. 10 h / 50 h pro Woche)	61,00 EUR
Einzelvertrag Frühhort (tgl. 1,5 h / 7,5 h pro Woche) in der Schulzeit/ohne Ferienbetreuung	15,00 EUR

Einzelvertrag Späthort (tgl. 4,5 h / 22,5 pro Woche) **46,00 EUR**
einschl. Ferienbetreuung (tgl. 10 h / 50 h pro Woche)

ausschl. Ferienbetreuung im Rahmen freier Kapazitäten **24,00 EUR**
(tgl. 10 h / 50 h pro Woche)

- (2) Kinder sind entsprechend der Regelung des Betreuungsvertrages pünktlich abzuholen. Für Verspätungen werden je gefangene 1 / 4 Stunde im Regelfall 10 EUR (Kindergarten bzw. Kinderkrippe) bzw. 5 EUR im Hort erhoben.

§ 6 Härtefälle

- (1) Kostenbeiträge können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen können.
- (2) Die Anträge gem. Abs. 1 sind schriftlich an den Erheber des Beitrages zu richten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ditte Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 zum 01.01.2019 rückwirkend in Kraft.
- (2) § 4 tritt zum 01. August 2019 in Kraft.

Quedlinburg, den 20.06.2019

Frank Ruch
Oberbürgermeister

(Siegel)